

8. Mitteilungsblatt Nr. 10

Mitteilungsblatt der
Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2014/2015
8. Stück; Nr. 10

W a h l e n

10. VERLAUTBARUNG DER HOCHSCHÜLERINNEN-
UND HOCHSCHÜLERSCHAFTSWAHLEN 2015 AN DER
MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

10. Verlautbarung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015 an der Medizinischen Universität Wien

Im Mai 2015 finden die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015 in die Universitätsvertretung der Studierenden und in die Studienvertretungen an der Medizinischen Universität Wien statt.

1. Universitätsvertretung:

In die Universitätsvertretung der Studierenden an der Medizinischen Universität Wien sind neun Mandatarinnen und Mandatare zu wählen (§ 16 Abs. 1 Z 1 HSG 2014).

2. Studienvertretung:

Die Universitätsvertretung an der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 19 Abs. 2 HSG 2014 im Rahmen eines Umlaufbeschlusses vom 27. März 2015 beschlossen, die Studienvertretungen für das Studium Medizin N 201 und das Diplomstudium Humanmedizin N 202 einerseits sowie für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft N 090, das PhD-Studium N 094, das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft N 790 und das Masterstudium Medizinische Informatik N 066 936 andererseits zusammenzufassen. In die folgenden Studienvertretungen sind somit folgende Zahl an Mandatarinnen und Mandatare zu wählen (§ 19 Abs. 3 HSG 1998):

Studienvertretung	Anzahl der MandatarInnen
Medizin N 201 und Humanmedizin N 202	5
Zahnmedizin N 203	5
Postgraduale Studiengänge Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft N 090 PhD-Studium N 094 Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft N 790 Masterstudium Medizinische Informatik N 066 936	5

3. Wahltermine:

Wahltermine:

Dienstag, 19. Mai 2015
Mittwoch, 20. Mai 2015
Donnerstag, 21. Mai 2015

Die Wahlzeiten und der Wahlort für die Universitätsvertretung sowie die Studienvertretungen werden zeitgerecht bekannt gegeben (§ 33 Abs.1 HSWO 2014).

4. Wahlberechtigung

Für die Universitätsvertretung sind die ordentlichen Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag 31. März 2015 (§ 14 HSWO 2014) für das Semester, in dem die Wahl abgehalten wird, zu einem Studium zugelassen sind oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben und den Studierendenbeitrag gemäß § 38 Abs. 2 HSG 2014 entrichtet haben (§ 13 Abs. 1 HSWO 2014 iVm § 47 Abs. 1 HSG 2014). Für die Studienvertretungen sind die Studierenden an der Medizinischen Universität Wien aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag 31. März 2015 für die jeweiligen Studien zugelassen sind und für das Semester, in dem die Wahl abgehalten wird die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben und den Studierendenbeitrag gemäß § 38 Abs. 2 HSG 2014 entrichtet haben (§ 13 Abs. 2 HSWO 2014 iVm § 47 Abs. 2 HSG 2014).

5. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis:

Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten für die Universitätsvertretung und die Studienvertretungen liegen vom 09. April 2015 bis 14. April 2015 in den Räumen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Wien, AKH – Ebene 6 M, 1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20, zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Donnerstag und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr, Montag von 10.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag von 10.00 bis 16.00 Uhr möglich. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission (Dr. Markus Grimm, MBA, p.a. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, 1090 Wien, Spitalgasse 23) schriftlich Einspruch erhoben werden.

6. Wahlvorschläge für die Universitätsvertretung

Wahlvorschläge für die Universitätsvertretung, denen auch die Zustimmungserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen ist, können nach Maßgabe der §§ 22 ff HSWO 2014 bei der Wahlkommission an der Medizinischen Universität Wien in der Zeit von 31. März 2015 bis 14. April 2015 eingebracht werden. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Die Kandidatinnen- und Kandidatenliste darf höchstens 18 Personen enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens die Anzahl von fünfzig Unterstützungserklärungen der für die Universitätsvertretung Wahlberechtigten aufweisen (§ 27 HSWO 2014).

7. Kandidatur für die Studienvertretungen:

Kandidaturen für die Studienvertretungen können nach Maßgaben des § 28 HSWO 2014 bei der Wahlkommission an der Medizinischen Universität Wien in der Zeit von 31. März 2015 bis 23. April 2015 eingebracht werden. Verspätet eingelangte Kandidaturen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Wahlkommission
Dr. Markus Grimm, MBA
Vorsitzender

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.